

Satzung zur Betreuung und Förderung von Kindern der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Rückenwind e. V. Bernburg

Präambel

Gemäß des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S.48) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA s.420), gültig ab 01.08.2019, hat der Vorstand des Rückenwind e. V. Bernburg nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Rückenwind e. V. Bernburg betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmung der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.

(2) Der Rückenwind e.V. Bernburg ist Träger der Kindertageseinrichtungen:

- Hort „Kids Oase“, Alsleben 
- Kita „Edlau“, Könnern OT Hohenedlau 
- Kita „Entdeckerkiste“, Nienburg (Saale) 
- Kita „Gänseblümchen“, Alsleben 
- Kita „Nesthäkchen“, Bernburg (Saale) 
- Kita „Sonnenkäfer“, Bernburg (Saale) gemäß § 9 KiFöG. 

(3) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Kindertageseinrichtungen des Rückenwind e.V. Bernburg erfüllen entsprechend der gesetzlichen Grundlage § 5 KiFöG LSA einen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag, der sich an einer alters- und entwicklungsspezifischen Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientiert und Bildungsangebote für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes umfasst, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördert und Benachteiligungen ausgleicht. Gesetzliches Anliegen ist es, durch die pädagogische Arbeit den Erwerb sozialer Kompetenzen zu fördern. Dazu gehören u.a. Selbstständigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, unabhängig deren Herkunft, Kultur und Lebensweise. Ebenso sind die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere der Erwerb von Wissen und Können, sowie die Gestaltung von Lernprozessen, zu gewährleisten und deren Herausbildung zu fördern. Es sollen insbesondere sprachliche und interkulturelle Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken, ebenso die musische und emotionale Entwicklung gefördert werden und schließt die geeignete Vorbereitung auf die Grundschule ein.

(2) Der Rückenwind e.V. Bernburg fördert in den Kindertageseinrichtungen die Inklusion von Kindern und trägt zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft bei. Betreuungs- und Förderangebote orientieren sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien. Kinder mit Behinderungen haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne

Behinderung betreut und gefördert zu werden. Ist aufgrund besonderer Entwicklungsbedarfe eines Kindes eine integrative Betreuung erforderlich, ist dies durch die Sorgeberechtigten beim Rückenwind e.V. Bernburg anzuzeigen und die notwendigen Anträge zu stellen.

§ 3 Leistungen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen des Rückenwind e.V. Bernburg sind unter Berücksichtigung des KiFöG an Werktagen in der Regel von montags bis freitags, wie folgt geöffnet:

Kindertageseinrichtung bis Schuleintritt 06:00 bis 17:00 Uhr (bei Bedarf ab 5.30 Uhr und bis 18:00 Uhr)

Hort 05:30 bis 07:30 Uhr / 13:00 bis 17:00 Uhr in der Schulzeit
6:00 Uhr bis 17:00 Uhr in der Ferienzeit

An gesetzlichen Feiertagen und Wochenenden bleiben die Einrichtungen geschlossen, dies berechtigt jedoch nicht zur Kürzung der Kostenbeiträge.

Soweit Änderungen der Regelöffnungszeiten notwendig werden sollten, ist dafür die Zustimmung des Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 KiFöG LSA notwendig. Dabei werden das Wohl der Kinder und die Belange der Sorgeberechtigten ebenso berücksichtigt, wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeiten der Einrichtung. Dasselbe gilt für den Öffnungsbedarf in den Schulferien.

- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann mit Zustimmung der jeweiligen Kuratorien jede Einrichtung bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Des Weiteren können die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres und an „Brückentagen“, nach Zustimmung des Kuratoriums, geschlossen werden.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die Tageseinrichtung zeitweilig zu schließen, z. B. falls die Aufsicht und die Betreuung der Kinder nicht gewährleistet werden können oder nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Es kann jedoch versucht werden im Rahmen der Kapazitäten, Kinder in anderen Einrichtungen aufzunehmen.
- (4) Betreuungsumfang und Betreuungszeiten

Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen für Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung

Betreuungsstufe 1 - in der Regel 5 Stunden pro Tag, bis zu 25 Wochenstunden,
Betreuungsstufe 2 - in der Regel 6 Stunden pro Tag, bis zu 30 Wochenstunden,
Betreuungsstufe 3 - in der Regel 7 Stunden pro Tag, bis zu 35 Wochenstunden,
Betreuungsstufe 4 - in der Regel 8 Stunden pro Tag, bis zu 40 Wochenstunden,
Betreuungsstufe 5 - in der Regel 9 Stunden pro Tag, bis zu 45 Wochenstunden,
Betreuungsstufe 6 - in der Regel 10 Stunden pro Tag, bis zu 50 Wochenstunden,
Betreuungsstufe 7 - in der Regel 11 Stunden pro Tag, bis zu 55 Wochenstunden,
Betreuungsstufe 8 - in der Regel 12 Stunden pro Tag, bis zu 60 Wochenstunden.

Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen für Schulkinder (Horte)

während der Schulzeit:

Betreuungsstufe 9 - in der Regel 4 Stunden pro Tag, bis zu 20 Wochenstunden,
Betreuungsstufe 10 - in der Regel 5 Stunden pro Tag, bis zu 25 Wochenstunden,
Betreuungsstufe 11 - in der Regel 6 Stunden pro Tag, bis zu 30 Wochenstunden,



während der Ferienzeit:

Betreuungsstufe 12 - in der Regel 5 Stunden pro Tag, bis zu 25 Wochenstunden,
Betreuungsstufe 13 - in der Regel 6 Stunden pro Tag, bis zu 30 Wochenstunden,
Betreuungsstufe 14 - in der Regel 7 Stunden pro Tag, bis zu 35 Wochenstunden,
Betreuungsstufe 15 - in der Regel 8 Stunden pro Tag, bis zu 40 Wochenstunden,
Betreuungsstufe 16 - in der Regel 9 Stunden pro Tag, bis zu 45 Wochenstunden,
Betreuungsstufe 17 - in der Regel 10 Stunden pro Tag, bis zu 50 Wochenstunden,
Betreuungsstufe 18 - in der Regel 11 Stunden pro Tag, bis zu 55 Wochenstunden,
Betreuungsstufe 19 - in der Regel 12 Stunden pro Tag, bis zu 60 Wochenstunden.

Die Betreuungsstufen für die Schul- und Ferienzeit sind kombinierbar. Die Festlegung der Kostenbeiträge ist in der jeweils aktuellen Kostenbeitragsatzung festgelegt.

- (5) Ein Betreuungsbedarf über den gesetzlichen Betreuungsanspruch von bis zu 40 Wochenstunden hinaus (gemäß § 3 (Abs.3) KiFöG LSA) kann durch die Sorgeberechtigten bei Abschluss bzw. Änderung des Betreuungsvertrages angemeldet werden, sofern aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, ein erweiterter ganztägiger Anspruch erforderlich ist. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst gem. § 3 Abs. 4 KiFöG LSA bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Die Anforderung entsprechender Nachweise für den Bedarf eines erweiterten ganztägigen Platzes obliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.
- (6) Der Beginn und das Ende der täglichen Betreuungszeit werden im Rahmen der vereinbarten täglichen Betreuungsdauer im Betreuungsvertrag, nach Wunsch auch wochenweise oder täglich verschieden, schriftlich vereinbart. Wiederholtes Verletzen der vereinbarten Betreuungszeit wird der jeweiligen Gemeinde oder Verbandsgemeinde durch den Träger mitgeteilt. Dafür können zusätzliche Kostenbeiträge erhoben werden.
- (7) Im Falle einer notwendigen Änderung bzw. Verschiebung der Betreuungszeit, ist dies formlos schriftlich unter Angabe einer nachvollziehbaren Begründung beim Rückenwind e. V. Bernburg zu beantragen.
- (8) Der Zukauf von zusätzlichen Betreuungsstunden ist durch die jeweilige aktuell gültige Kostenbeitragsatzung der Gemeinde oder Verbandsgemeinde geregelt und innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung möglich.

§ 4 Kostenbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen können von den Eltern Kostenbeiträge erhoben werden. Diese sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln. Die Kostenbeiträge können insbesondere nach den in § 90 Abs. 1 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten weiteren Kriterien sozialverträglich gestaffelt werden.
- (2) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind betreut wird, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind betreut wird, erhoben.
- (4) Die Verpflegungskosten tragen die Eltern. Hierzu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.

§ 5 Voranmeldung, Abschluss/ Kündigung des Vertrag zur Förderung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Anmeldung eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung des Rückenwind e. V. Bernburg erfolgt aufgrund einer schriftlichen Voranmeldung beim Rückenwind e. V. Bernburg durch die Sorgeberechtigten. Mit der Voranmeldung erhebt der Rückenwind e. V. Bernburg eine Verwaltungspauschale i. H. v. 10,00 Euro.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen des Rückenwind e. V. Bernburg stehen nach jeweiliger Kapazität der aktuell gültigen Betriebserlaubnis Betreuungsplätze zur Verfügung. Nach Auslastung der verfügbaren Betreuungsplätze entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Salzlandkreises) über weitere Vergaben von Betreuungsplätzen.
- (3) Die Betreuung der Kinder erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen dem Rückenwind e. V. Bernburg und den Personensorgeberechtigten, der insbesondere die tägliche Betreuungszeit festlegt. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten die aktuell gültige Benutzersatzung des Rückenwind e.V. Bernburg, die aktuell gültige Kostenbeitragssatzung der Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind betreut wird, die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung und die Hausordnung an.
- (4) Anmeldungen sind in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme beim jeweiligen Träger vorzunehmen. Sofern in eine Kindertageseinrichtung des Rückenwind e. V. Bernburg ein Kind aufgenommen werden soll, das in einer Fremdgemeinde seinen Wohnsitz hat, muss die jeweilige Wohnsitzgemeinde den Platz nach den Regelungen des KIFöG finanzieren.
- (5) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung des Rückenwind e. V. Bernburg ist grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich.
- (6) Die Änderung der Lebensverhältnisse, d.h. der Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummern (zum Zwecke der Erreichbarkeit) sowie der Krankenkasse ist der Leitung der Kita bzw. der Verwaltung des Trägers durch den Personensorgeberechtigten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht für beide Vertragspartner in begründeten Ausnahmefällen, wie Umzug und Zahlungsrückstände. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (8) Der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder endet spätestens zum 31.07. des Jahres, in dem es in die Schule eintritt. Der Vertrag für die Hortkinder endet spätestens bei der Versetzung in den 7. Schuljahrgang.
- (9) Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt mit dem 1. August und endet mit dem 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 6 Gesundheitliche Regelung

- (1) Vor Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung des Rückenwind e. V. Bernburg ist eine ärztliche Bescheinigung, welche nicht älter als 3 Wochen ist, über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kindeuntersuchung vorzulegen.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben nach § 34 Abs.10a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) gegenüber der Kindertageseinrichtung einen schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung eine



ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, informiert der Rückenwind e.V. Bernburg den Fachdienst Gesundheit des Salzlandkreises und regt eine Beratung der Sorgeberechtigten an.

- (3) Es werden nur Kinder aufgenommen, die ärztlich untersucht und frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind. Bei bekannt werden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG) oder bei Verlaugung müssen die Sorgeberechtigten die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort hiervon unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr gilt dies zusätzlich bei infektiöser Gastroenteritis.
- (4) Das Betreten der Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung im Falle eines Vorliegens des § 13 Abs. 1 ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen stellen nach § 73 (1) Nr. 14 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, welche nach § 73 (2) IfSG mit einem Bußgeld geahndet werden können. Sind Kinder an Infektionskrankheiten erkrankt oder dessen verdächtig, entscheidet der behandelnde Arzt, ggf. in Abstimmung mit dem Fachdienst Gesundheit des Salzlandkreises, über den Weiterbesuch bzw. die Wiederaufnahme in der Kindertageseinrichtung. Die Bescheinigung des Arztes ist in der Kindertageseinrichtung unverzüglich vorzulegen.
- (5) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich (bis 08:00 Uhr) der Leitung der Kita mitzuteilen.
- (6) Bei Erkrankung eines Kindes während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung werden die Personensorgeberechtigten informiert und es wird um eine schnellstmögliche Abholung und gegebenenfalls ärztliche Abklärung gebeten. Fühlt sich ein Kind nicht wohl, ist dies den Personensorgeberechtigten von einem pädagogischen Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Dies hat auch im umgekehrten Fall zu geschehen.
- (7) Muss ein Kind während des Aufenthaltes in einer Kindertageseinrichtung des Rückenwind e. V. Bernburg Medikamente einnehmen, ist eine schriftliche Bescheinigung des behandelnden Arztes (Medikamentenplan mit entsprechenden Dosierungsangaben) sowie eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorzulegen.

§ 8 Kostenbeitrag für die Mittags- bzw. Ganztagsversorgung

- (1) In der Regel wird in den Kindertageseinrichtungen des Rückenwind e. V. Bernburg über einen Cateringservice eine Mittags- und/oder Ganztagsversorgung, inkl. Obst und Getränken, angeboten. Bei Inanspruchnahme dieser Leistungen werden durch die Personensorgeberechtigten Verpflegungskosten an den Cateringservice gezahlt.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen werden, nach Absprache mit den Sorgeberechtigten, kostendeckende Beiträge für Veranstaltungen(Theater, Kino, Museum, Schwimmbad u. ä.) oder für Fahrten (z. Bsp. bei der Ferienbetreuung im Hort) erheben.

§ 9 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit den pädagogischen Fachkräften und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Begrüßung der Kinder durch das pädagogische Fachpersonal im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstückes.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Können Hortkinder den Heimweg allein antreten, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung des Hortes.

§ 10 Versicherungsschutz

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind nach dem SGB VIII gesetzlich gegen Unfall versichert. Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Sachsen-Anhalt. Informationen über Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.
- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kindertagesstätte.
- (3) Für Sachschäden und für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Des Weiteren gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Besuch in einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft des Rückenwind e. V. Bernburg für den Zeitraum vom 01.08.2013 außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 29.07.2019

Rückenwind e. V. Bernburg
Der Vorstand